

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 86 (1994)

Heft: 2

Rubrik: Die kurze Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SGB-Kongress: Workshops

■■■ Premiere an einem SGB-Kongress: zum ersten mal sollen an einem solchen halbtägige Workshops zu künftigen für die Gewerkschaften zentralen Themen geführt werden. Ohne Entscheiddruck sollen die KongressteilnehmerInnen u. a. folgende Themen diskutieren: die Vollbeschäftigung, die gesellschaftliche Arbeitsteilung, die Gewerkschaftsreform. Der SGB-Kongress findet vom 3. bis 5. November in Montreux statt. Die Antragsfrist – antragsberechtigt sind die Verbände, Bünde und die statutarischen Kommissionen – läuft am 3. August 1994 ab. ■■■

Neuer SGB-Vorschlag: Solidarische Arbeitszeitverkürzung

■■■ Der SGB lancierte Ende April einen weiteren Vorschlag, wie die Arbeitslosenversicherung Vereinbarungen der Sozialpartner zur Reduktion der Arbeitszeit und damit die Anstellung von Erwerbslosen finanziell unterstützen kann. Die Arbeitslosenversicherung soll den Sozialpartnern zeitlich befristet Beihilfen ausrichten, wenn diese via GAV eine beschäftigungswirksame Arbeitszeitverkürzung vornehmen. Die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitgeber sollen je 40 Prozent des Lohnausfalls der entsprechenden Arbeitszeitreduktion übernehmen, 20 Prozent sollen die Arbeitnehmer beisteuern. ■■■

SGB-Präsidentschaft: Christiane Brunner und Vasco Pedrina ge- meinsam vorgeschla- gen

■■■ Ende des Rätselra-
tens, wer im SGB die Nach-
folge des am Kongress
scheidenden Präsidenten
Walter Renschler antreten
soll. Der Präsidialausschuss
schlägt den Verbänden ein
Copräsidium von Christi-
ane Brunner und Vasco Pe-
drina vor. Verstanden wird
das vorgeschlagene Coprä-
sidium auch als Beitrag dazu,
in wirtschaftlich schwieriger
Zeit die eigenen Reihen
dicht zu schliessen. ■■■

Winterthur-Gruppe: Europäische Gewerk- schaften treten an

■■■ Mitte März dieses
Jahrs haben sich die Ver-
antwortlichen von belgi-
schen, italienischen, spani-
schen, luxemburgischen
und französischen Gewerk-
schaften aus den jeweiligen
Niederlassungen der Win-
terthur Versicherungs-
gruppe zusammengefun-
den. Ihr gemeinsamer Be-
fund: die lokalen Direktio-
nen der Winterthur-Gruppe
verfolgten eine antisoziale
Politik, die «kollektive und
individuelle Garantien ge-
fährde, Lohnkürzungen
vornehmen und prekäre
Beschäftigungsverhältnisse
fordern wolle.» Die vertrete-
nen Gewerkschaften be-
schlossen, ihre Zusam-
menarbeit zu stärken und einen
europäischen Betriebsrat zu
gründen. Dazu besteht das
Projekt einer EU-Direktive.
Mit der Direktion der «Win-
terthur» sollen Verhandlun-
gen aufgenommen werden.

Noch dieses Jahr wollen
sich die betroffenen nationa-
len Gewerkschaften wie-
der treffen, um ihre ge-
meinsame Gegenwehr zu
stärken.

Quelle: FGTB-Syndicats
8,94 ■■■

SGB zum Binnen- marktgesetz: eine Provokation

■■■ Gesamtarbeitsver-
tragliche Bestimmungen,
ortsübliche Arbeitsbedin-
gungen sowie Auflagen
zum Arbeits- und Umwelt-
schutz und zur Lohngleich-
heit zwischen Mann und
Frau sollen von der Libera-
lisierung nicht unterlaufen
werden. Dies hat für den
SGB nicht nur beim grenz-
überschreitenden, sondern
auch beim Binnenmarkt zu
gelten. Gerade diese Be-
stimmungen sind aber im
Kommentar zum Vorent-
wurf eines Binnenmarktge-
setzes als mit diesem Gesetz
nicht vereinbar erklärt. In
seiner Vernehmlassung kri-
tisiert der SGB diese bun-
desrätliche Haltung hart:
«Wir sagen hiermit in aller
Deutlichkeit, dass ein Bin-
nenmarktgesetz, welches
die Einhaltung ortsüblicher
Arbeitsbedingungen durch-
löchert, für die Gewerk-
schaften unannehmbar ist.»
■■■

SGB: Handel mit Kriegsmaterial ab- bauen

■■■ In seiner Vernehm-
lassung zu einem Entwurf
über ein Bundesgesetz über
das Kriegsmaterial spricht
sich der SGB dafür aus, die-
sen Handel deutlich einzur-
estringen. Der SGB wen-
det sich insbesondere
gegen die bundesrätliche
Argumentation, den Export
von Kriegsmaterial zu bewil-
ligen, um den Stand des
technologischen Know-how
in der Schweiz zu bewah-
ren. Betriebe, deren Exi-
stenz von der Ausfuhr von
Kriegsmaterial abhingen,
hätten sich vermehrt der
Konversion zuzuwenden.
Der SGB lehnt es auch ab,
dass die Rüstungsindustrie
ihre Zusammenarbeit mit
jenen Staaten fördert, «die
unsere Wertvorstellungen
teilen und die ein mit uns
vergleichbares System
der Ausfuhrkontrolle besit-
zen.» Ein neuer Artikel im
Gesetz soll verhindern, dass
ziviles Material – in wel-
chem Staat auch immer –
zu Kriegszwecken miss-
braucht wird. Der diesbe-
zügliche SGB-Vorschlag:
«Hat das Empfängerland zi-
viles Material zu anderen
als rein zivilen Zwecken ver-
wendet, kann der Bundes-
rat Material mit bis anhin
ziviler Verwendung zu
Kriegsmaterial erklären.»
Insgesamt dürfe der Export
weder den aussenpoliti-
schen, insbesondere huma-
nitären, Prinzipien der
Schweiz widersprechen
noch die Förderung der
Menschenrechte gefähr-
den. ■■■